**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. LXXXII.

Bern, 26. Februar 1800.

## Gefeggebung. Groffer Rath den 14. hornung.

Prafident Carrard.

beschweren sich über die Anwendung des Gesetzes Grundsaz wovon Thorin spricht, von selbst versteht. über das gezwungene Anleihn auf diesen Theil ihres Der S. wird ohne Abanderung angenommen. Eigenthums.

weifung an die Vollziehungscommiffion.

gleichen Guter follen nicht ausgenommen fenn. Die Beifaz. Commission wird erkennt, und in diefelbe ernennt: Brope wunscht nabere Bestimmung, von wels Schlampf, Gnsendörfer, Fices, Kilchmann und cher Behorde die Erlaubniss muffe erhalten werden, Bourgeois.

Die Fortsehung des Gutachtens über Forstfrevel heit Verwirrung veranlassen könnte: wird in Berathung genommen. (S. N. 76.) Die Thorin will, daß kein Rohlhausen angezünder Commission legt statt des ihr zurütgewiesenen S. 14. werden durfe, ehe die Munizipalität des Bezirks die folgenden neuen g. vor, der ohne Einwendung anges Erlaubniß dazu ertheilt hat. nommen wird.

noch eine Bufe begablen, die dem Werth des vers werden muffe. urfachten Schadens gleich ift; fann er aber durch Rubn will den Banwarth biergu bestimmen. Das Zeugnig bes Bauwarthen ober zweier andern unpartheilichen Burger beweifen, daß er biergu burch für einen Rrug Bein eine folche Erlaubnig ertheilen unausweicliche Umffande gezwungen wurde, fo ift werben. er nur den Schadenerfas an den Eigenthumer schuldig.

6. 15. Thorin stimmt jum f., doch wünscht er, daß überhaupt auch anderer Schaden, der im Fallen des Holzes geschehen kann, in die lezte Abs theilung diefes f. mitbegriffen werde.

Desloes glaubt, dieser Beisag sen überflüßig, Die Untheilhaber der Gemeindguter von Rugwyl und der S. deutlicher ohne denfelben, indem fich der

S. 16. Desloes. Da derjenige, welcher eine Bale Schlumpf findet nicht, daß Diefe Giter im bung angundet, febr leicht im Sall fenn fann, ben Schas Fall jenes Gesetzes senen, zumal dieselben zwar un den nicht zu ersetzen, so sollte in einem Beisag noch auf vertheilt beseisen, die Rechte darauf aber dessen un diesen Fall eine weit startere Strafe verordnet wers geachtet Privateigenthum senen. Er begehrt die Ruf. den, er fordert also hierüber einen Beisaz von der Commission.

Rilch mann ist Schlumpfs Meinung, begehrt Efcher. Diesem S. zufolge soll der ber einem aber Rubu bemerkt, daß er vor einiger Zeit über dieses nicht aus Mangel an Bermögen, so wird er diesen Gegenstand einen Gesezvorschlag vor den gro- alles Seinigen beraubt und fallit; da nicht die Starke Ben Rath gebracht habe, der diefe Art von Gutern des Brandes sondern die Vernachläßigung des Feuers. aus den angeführten Grunden von dem gezwungenen ftrafbar ift, fo fann zu biefer schuldigen Berghtung Darlehn auszunehmen verfucht habe. Der große feine weitere Strafe beigefügt werden als diejenige, Rath sen aber darüber zur Tagesordnung geschritz welche der S. schon gegen Feuervernachläßigung ents ten, weil man damals allgemein geglaubt habe, ber halt, ich fodere alfo Tagesordnung über Desloes

> Brope wunscht nahere Bestimmung, bon wels um Rohlmeiler angulegen, indem diese Unbestimmte

Secretan unterfingt Thoring legtern Bunfche Wer in eines andern Boldung neue Wege macht und will überhaupt, daß von der Munizipalitat oder oder von den vorhandenen Wegen abfahrt, oder neue besser von dem Eigenthumer oder demjenigen Forsts, Holzschleffen errichtet, foll nebst dem Schadenerfas aufseher der ihn vorstellt, die Erlaubnig erhaltem

Secretan beharret, weil die Banwarthen leicht

Marcacci will die Vorficht nicht zu weit treis ben, und glaubt jur Unlegung eines Roblhaufend muße tum voraus laut dem S. die Erlaubnif fowohll bom Eigenthumer als auch vom Banwarth vorhanden Der Bolly. Ausschuß an die gesetzgebenden Rathe. fenn.

Bourgeois stimmt bestimmt Thorin ben.

Beutler ift gleicher Meinung.

Desloes unterflut auch dringenst Thorin.

Thalern von Waldstatten, Linth, Gentis, Bellin, schuß glaubte nicht, ihm dieses Unsuchen verweigen zona, Oberland und Wallis die Munizipalitäten oft zu mussen. Er ladet Sie also ein, BB. Gesezgeben um eines Kohlhaufens wegen eine Tagreise machen über diesen Gegenstand in Berathschlagung zu treten, mußten , um die Ortsbesichtigung vornehmen zu tone uber den Ihnen das gewesene Direktorium unterm nen, welche überdem oft nicht febr geschift ausfallen 2. Nov. bereits eine Bothschaft zugeschikt hat. mochte; laßt uns also doch alle diese eben fo über: spannten als unnugen Foderungen beifeite fegen, und wenn man den S. nicht deutlich genug findet, in demfelben bestimmen, daß in Anlegung eines Rohle meilers die Erlaubniß des Eigenthumers der Wal dung, und die Anweisung des Plates durch den Bericht der Commission über die Ammestie, Bauwarthen erfoderlich sen. Diefer lette Untrag wird angenommen.

S. 17. Legler. Diefer S. ift nicht überall ans wendbar, benn in den bergigten Gegenden ift es oft unmöglich fein eigen holz zu fallen, ohne anderes benachbartes holz borber wegzuschaffen, und diefes muß alfo unter der Bedingung erlaubt werden, daß Emporungsfoffen werdet Ihr feben, daß Rothwen man dem Eigenthumer diefes holges fogleich hiervon Digfeit, Gerechtigkeit und Billigfeit Guerer Commife

benachrichtige.

nothwendig, weil unter bem von Leglern berührten mit der genaueffen und billigften Bertheilung. Bormand tein holzeigenthum mehr ficher mare.

fallt, besonders nicht in den Gebirgen, sonst wur als ausgleichen, und nur die Weisheit der vollzie den sie nicht einen so strengen und ungerechten S. benden Gewalt, welcher alle besondere Umstande bei pertheidigen.

Legler beharret, weil in den Sochgebirgen es lige Beife ein Ende machen.

wird, sondern bestimmt nur von demjenigen, well vielweuiger alfo zur Verkurzung des Staates, dem

ches absichtlich gefällt wird.

Escher glaubt felbft, ber & fonne ohne eine zufommen. etwelche Abfassungsverbesserung nicht allgemein and wendbar fenn; um die Gache naber untersuchen ju wichtig es fur den Staat fei , feine Beamtete ines

Des Eigenthumers desselben solche Einzäumungen der Staat eigentlich selbst beleidigt worden , es ift

überschreitet.

Die meitere Berathung wird vertaget.

Der Bolly. Ausschuff übersendet folgende Botschaft.

Burger Gefeggeber!

Der B. hartmann, gewesenes Mitglied des ge fezgebenden Corps, hat den Vollziehungsausschuf ersucht, Sie dahin zu bewegen, daß Sie sich über Escher. In einigen Segenden, wo die Muni, seine Reklamationen, in Betreff der von dem ober zipalitäten nicht so vervielfaltigt sind wie im Leman, sten Gerichtshof gegen ihn ausgefällten Sentenz, zu ware Thorins Wunsch unanwendbar, weil in den beschäftigen belieben mögen. Der Vollziehungsaus,

> Gruß und Hochachtung! Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

dem großen Rathe vorgelegt den 12. Februar, von Huber.

### (Befchluß.)

In ben Vorschlägen über die Abtragung von fion fie eingegeben haben. Getragen muffen fie wer Rilchmann stimmt zum S. Den, vom Staat oder von den Emporten. Wo es Destoes vertheidigt ben g. als unentbehrlich diefe im Stand find, sollen es Diefe leiften, aber E8 herrschen auch hier die bedaurungswürdigsten Unos Fierz ist Leglers Meinung, und glaubt, Die malien und Ungleichheiten. In dem jetigen Zustand Wertheibiger Des S. haben noch wenig felbit Holz ges wurden allgemeine Gefetze Dieselben eher vergrößern, fannt find, fann diefer Berwirrung auf eine bil

unmöglich ist das Holz so zu kauen, wie es die Der 19. Artikel bestätigt die Rechte der einzels größte Schonung sur das nachbarliche Holz ersodern nen Bürger, die keine Macht ihnen mit Befugnist mochte. De sch stimmt Leglern und Fierz bei. nehmen kann, weil die Begünstigung oder Begnadis De sloes beharret anf dem 5, weil er nicht gung, die ein Theil dem andern zugesteht, niemals von Holz spricht, welches aus Zufall umgeschlagen mit Recht zum Nachtheil des dritten geschehen kann, die unveräufferlichen Mechte aller Burger insgesammt

Wer wird beim 20. Artikel nicht einsehen, wie können, fodert er Rüfweisung desselben an die Com, besondere zu schüßen; da es seine Pflicht ist, indem mission. Der S wird der Commission zurükgewiesen. sie seinetwegen gelitten haben; da es sein Bortheil sin. Fierz findet auch diesen 5 nicht allge- erheischt, damit sie für die Zukunft nicht muthlos mein anwendbar, weil das Nieh oft ohne Absicht werden. In ihren Personen sind nicht sie, sondern also billig, daß er für sie gegen die Frevler Gerecht Itigkeit erhalte.